

Stellungnahme UVP 23.5.2018

Es besteht kein Einwand gegen die Genehmigung.

I. Projektsergänzung

Es wird ersucht die folgenden Projektpräzisierungen in den Bescheid aufzunehmen:

.) Entgegen der Einreichunterlagen wird die Gitterroststiege zum Verwiegecontainer im Steigungsverhältnis max. 18 cm Stufenhöhe und mind. 26 cm Stufenauftrittsbreite entsprechend der Arbeitsstättenverordnung ausgeführt.

II. Auflagen

Es wird beantragt, die folgenden Auflagen gem. § 93 (2) ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) vorzuschreiben:

.) Abkippen von LKW über Böschungskopf ist verboten.

.) Das Wasser der Tanks (Trink- und Waschwasser) ist regelmäßig nachweislich auf hygienische Eignung zu kontrollieren. Die Intervalle sind im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument in Abstimmung mit der arbeitsmedizinischen Betreuung festzulegen. Bei Bedarf ist das Wasser zu erneuern und die Behälter nachweislich gründlich zu reinigen.

.) Verkehrswege in der Deponie sind so zu gestalten und freizuhalten, dass sie folgende nutzbare Mindestbreite aufweisen:

- Verkehrswege ohne Fahrzeugverkehr (Gehwege): 1,0 m
- Verkehrswege mit Fahrzeugverkehr (Fahrstreifen): die maximale Breite der eingesetzten selbstfahrenden Arbeitsmittel und zusätzlich 1,0 m
- Verkehrswege mit Fußgänger- und Fahrzeugverkehr oder Fahrzeugverkehr auf mehreren Fahrstreifen zusätzlich ein Begegnungszuschlag von 0,5 m zwischen den einzelnen Gehwegen und Fahrstreifen.

.) Absturzstellen im Verlauf von Verkehrswegen sind durch Abgrenzungen oder Abschränkungen (z.B. Leitplanken, Schutzwällen, ...) oder durch bauliche Sicherungsmaßnahmen zu sichern.

.) Die Fahrerkabinen der selbstfahrenden, verwendeten Arbeitsmittel müssen über eine Klimaanlage und über eine Schutzbelüftung mit Feinstaubfilteranlage sowie Filtern der Filterklasse zumindest HEPA H 13 verfügen. Diese Anlage ist gemäß der Herstellerangaben zu warten.

.) Über die Wartung bzw. den Tausch der Filter sowie die in Verwendung stehenden Filterklassen der Schutzbelüftungen der Fahrerkabinen der selbstfahrenden Arbeitsmittel sind Aufzeichnungen zu führen. Diese sind in der Deponie zur jederzeitigen Einsichtnahme aufzubewahren.

.) Die Sanitär- und Sozialeinrichtungen (Gst.Nr. 416/6 und 416/8 „Koller I“ KG Markgrafneusiedl) müssen auf die gesamte Dauer des Deponiebetriebes den ArbeitnehmerInnen zur Verfügung stehen.

.) Am Deponiegelände darf nur mit einer Geschwindigkeit von max. 15 km/h gefahren werden. Hierauf ist bei der Deponieeinfahrt deutlich sichtbar und dauerhaft hinzuweisen.

.) In den Sickerwassersammelbecken sind je zwei fix verlegte Ausstiegshilfen an entgegengesetzten Seiten, möglichst weit voneinander entfernt vorzusehen.

.) Alle selbstfahrenden Arbeitsmittel sind mit einer funktionstüchtigen Handlampe oder gleichwertigem auszustatten.

.) Alle selbstfahrenden Arbeitsmittel sind mit einer Warnweste auszustatten. Alternativ können die ArbeitnehmerInnen mit Warnbekleidung ausgestattet werden.

III. Begründung der Auflagen

Die beantragten Auflagen stellen eine Konkretisierung des vorliegenden Projektes dar und sind zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der ArbeitnehmerInnen unumgänglich notwendig.

IV. Ausnahmeansuchen

Es besteht kein Einwand gegen die Erteilung einer Ausnahme vom § 11 (3) AStV gem. § 95 (3) ASchG hinsichtlich der Ausführung der Absturzsicherungen in Form von Wällen anstelle von Geländern.

Es wird beantragt, folgende Auflage gem. § 95 (4) ASchG vorzuschreiben:

.) Wälle die zur Absicherung von Absturzstellen für ArbeitnehmerInnen im Deponiegelände geschüttet werden müssen durchgängig sein und eine Höhe von mind. 1 m aufweisen.

V. Verhandlungsschrift

Es wird ersucht, die Verhandlungsschriften dem Arbeitsinspektorat zu übermitteln.